



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Verfassungsrecht unter
Mitwirkung des Ausschusses Steuerrecht**

**zu der Verfassungsbeschwerde der (...) GmbH –
Aktenzeichen 1 BvR 2267/23**

Stellungnahme Nr.: 55/2024

Berlin, im August 2024

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster (stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Dr. Maria Marquard, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen, Bonn (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Ricarda Schelzke, Frankfurt a. M.
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schmuck, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schramm, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Georg Geberth, München
- Rechtsanwalt Robert Hörtnagl, München
- Rechtsanwalt Dr. Michael Messner, Hannover
- Rechtsanwältin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Arne von Freeden, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Geschäftsführer, Berlin
- Özge Can, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Zusammenfassung

Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die Beschwerdeführerin ist durch den angegriffenen Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 30.12.2022 in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Die in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass eine schlüssige Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung bei der Verletzung des Gleichheitssatzes einen Vortrag zu der Frage erfordert, ob eine normverwerfende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer rückwirkenden Neureglung des beanstandeten Gesetzes oder zumindest zu einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle führen wird, überspannt in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise die Darlegungsanforderungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

B. Sachverhalt und Fragestellung

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 30.12.2022 (Az. XI B 104/21), mit dem ihre Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen wurde.

I. Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf

Die Beschwerdeführerin hat gegen den Körperschaftsteuerbescheid 2013 und den Gewerbesteuermessbetragsbescheid aus Oktober 2013 Klage beim

Finanzgericht Düsseldorf erhoben. Die Klage wurde mit Urteil des Finanzgerichts vom 30.11.2021 (Az. 6 K 2321/17 K,G) überwiegend als unbegründet abgewiesen. Die Revision hat das Finanzgericht Düsseldorf nicht zugelassen. Die Beschwerdeführerin hat hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesfinanzhof erhoben.

II. Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin

Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin u.a. die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 FGO beantragt. Das Finanzgericht habe verkannt, dass der Rechnungszinsfuß in § 6 Abs. 3 Satz 3 EStG gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße.

III. Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 30.12.2022

Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerde als zulässig, aber unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat er tragend ausgeführt, dass eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO habe, wenn die für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Rechtsfrage das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühre. Mache ein Beschwerdeführer – wie die Klägerin im Streitfall – mit der Zulassungsbeschwerde verfassungsrechtliche Bedenken geltend, so erfordere die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung eine substantiierte, an den Vorgaben des Grundgesetzes und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs orientierte Auseinandersetzung mit der Problematik. Die Schlüssigkeit einer die Verletzung des Gleichheitssatzes betreffenden Rüge erfordere nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. dazu BFH-Beschlüsse vom 04.10.2010 – III B 82/10, BFH/NV 2011, 38; vom 09.11.2011 – III B 138/11, BFH/NV 2013, 372; vom 18.04.2017 – IV B 147/16, BFH/NV 2017, 1052, Rn. 8; vom 24.11.2005 – VIII B 73/05, BFH/NV 2006, 540; BFH/NV, 1052, Rn. 14) auch darzulegen, dass eine normverwerfende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer rückwirkenden Neuregelung des

beanstandeten Gesetzes oder zumindest zu einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle führen werde.

Die Beschwerdebegründung erfülle diese Anforderung an die Schlüssigkeit der Rüge einer Verletzung des Gleichheitssatzes nicht. Neben den Ausführungen zur Frage der Vergleichbarkeit der Verzinsungsregelung des § 6 Abs. 3 Satz 4 EStG zu § 233a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO wären auch entsprechende Ausführungen zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG erforderlich gewesen, zumal der Unanwendbarkeitsausspruch die Regelfolge eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG sei. Mit der Frage der Verfassungswidrigkeit des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG hat sich der Bundesfinanzhof nicht befasst.

IV. Fragestellung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat den Deutschen Anwaltverein (DAV) „um eine Stellungnahme zu den durch die Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen der Handhabung von Darlegungserfordernissen bei der Rechtsmittelzulassung“ gebeten.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Stellungnahme auf die Beantwortung der Frage, ob die Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs, der zufolge die Frage, ob ein Gesetz mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, keine grundsätzliche Bedeutung gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO habe, wenn eine normverwerfende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts voraussichtlich nicht zu einer rückwirkenden Neuregelung oder einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle führen werde, mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar ist.

C. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Nach Auffassung des DAV ist die Verfassungsbeschwerde begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG.

I. Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG

Die Beschwerdeführerin ist in ihrem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Sie kann sich als inländische juristische Person gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes berufen (vgl. dazu Huber, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 426).

1. Verfassungsrechtliche Maßstäbe

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz leitet sich für das finanzgerichtliche Verfahren – ebenso wie für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (zu diesem BVerfGE 60, 253 [269]; 93, 1 [13]; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 2597/05 –, Rn. 12, juris) – aus Art. 19 Abs. 4 GG ab (vgl. BVerfG Beschl. v. 20.2.2023 – 1 BvR 795/21, BeckRS 2023, 5980 Rn. 14–16; BVerfG NVwZ 2019, 1506 Rn. 20, 21).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zwar kein Anspruch auf die Errichtung eines bestimmten Instanzenzuges (vgl. BVerfGE 104, 220 [231]; 125, 104 [136]; 134, 106 [117 Rn. 34]; BVerfG NVwZ 2009, 515 [516]; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. April 2023 – 1 BvR 667/22 –, Rn. 15, juris). Hat der Gesetzgeber aber mehrere Instanzen geschaffen, darf der Zugang zu ihnen nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 104, 220 [232]; 125, 104 [137]; 134, 106 [117 Rn. 34]; BVerfG NVwZ 2009, 515 [516]; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 4. September 2020 – 2 BvR 1206/19 –, Rn. 14, juris; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. April 2023 – 1 BvR 667/22 –, Rn. 15, juris). Dies gilt auch dann, wenn das Prozessrecht den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gibt, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten (vgl. BVerfGE 125, 104 [137]; 134, 106 [117 Rn. 34]). Hieraus folgt, dass die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrags nicht überspannt werden dürfen (BVerfG NVwZ 2009, 515 [516]; siehe auch BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. April

2023 – 1 BvR 667/22 –, Rn. 15, juris). Die Anforderungen müssen von einem durchschnittlichen, nicht auf das gerade einschlägige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt mit zumutbarem Aufwand erfüllt werden können (BVerfGE 134, 106 [117 Rn. 34]; BVerfG NVwZ 2009, 515 [516]). Das Rechtsmittelgericht darf ein von der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel daher nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ lassen (vgl. BVerfGE 78, 88 [98 f.]; 96, 27 [39]; 104, 220 [231 f.]).

Diese Anforderungen gelten sowohl für die Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe als auch die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe (vgl. BVerfGE 125, 104 [137]; 134, 106 [117 Rn. 34]; BVerfG NVwZ 2009, 515 [516]). Unvereinbar mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist danach eine Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe, „wenn sie sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sich damit als objektiv willkürlich erweist und den Zugang zur nächsten Instanz unzumutbar erschwert“ (vgl. BVerfGE 125, 104 [137]; 134, 106 [117 Rn. 34]; BVerfG NJW 2009, 3642 [3642]; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 4. September 2020 – 2 BvR 1206/19 –, Rn. 14, juris; BVerfG NVwZ 2019, 1506 [1506 f. Rn. 20, 21]). Verfassungswidrig überspannt werden die Darlegungsanforderungen an die Begründung eines Antrags auf Zulassung der Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO dann, wenn an diesen dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die spätere Revisionsbegründung, für die zusätzlich Zeit zur Verfügung steht. Dem Revisionszulassungsantrag kann nicht die Darlegung vollständiger Gründe abverlangt werden, die der Bundesfinanzhof im Fall einer Zulassung der Revision selbst zu entwickeln hätte (BVerfG NVwZ 2020, 220 [222 Rn. 29]).

2. Unzumutbare Anforderungen des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat das Gebot effektiven Rechtsschutzes verletzt, weil er den Zugang der Beschwerdeführerin zur Revisionsinstanz dadurch in unzumutbarer Weise erschwert hat, dass er die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zurückgewiesen hat. Er überspannt mit seiner Auffassung in unzumutbarer,

aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise die Darlegungsanforderungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

Im Einzelnen:

a) Funktion der Nichtzulassungsbeschwerde

Das Revisionszulassungsverfahren dient im Sinne einer Vorprüfung dazu, vorab zu klären, ob es eines (aufwendigeren) Revisionsverfahrens bedarf. Aus dieser gesetzlichen Konstruktion folgt, dass an den Beschwerdeführer im Revisionszulassungsverfahren jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt werden dürfen, als im nachgeschalteten Revisionsverfahren bestehen.

Reicht es im Revisionsverfahren aus, darzulegen, dass die streitentscheidende gesetzliche Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, ohne auf die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts im Fall einer konkreten Normenkontrolle einzugehen, kann es einer solchen Darlegung auch nicht im Rahmen des Revisionszulassungsverfahrens bedürfen. Andernfalls würde das Revisionszulassungsverfahren seinem Charakter als Vorprüfungsverfahren nicht gerecht. Es käme zu einer unzumutbaren Verkürzung des Rechtsschutzes.

b) Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung

Der Auffassung des Bundesfinanzhofs im streitgegenständlichen Beschluss liegt zudem ein fehlerhaftes Verständnis des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung zugrunde. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache auch dann, wenn eine normverwerfende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einer rückwirkenden Nichtigerklärung der streitentscheidenden Norm führt, sondern lediglich deren Verfassungswidrigkeit festgestellt wird, ohne dass für den Beschwerdeführer eine günstigere Entscheidung zu erwarten

ist (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124 Rn. 135). Der Bundesfinanzhof übersieht bei seiner Argumentation, dass das Ziel der Grundsatzrevision nicht die Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern die Wahrung der Rechtseinheit und die Rechtsfortentwicklung ist (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124 Rn. 135 zur Berufungszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung).

In anderen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO ausgeführt, dass der Beschwerdeführer eine hinreichend bestimmte Rechtsfrage herausstellen müsse, deren Klärung im Interesse der Allgemeinheit an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts erforderlich sei und die im konkreten Streitfall klärungsfähig sei (BFH, Beschluss vom 06.07.2012 Az.: III B 240/11, Beck-Rs. 2012, 95773 Rn. 11 m.w.N.; Beschluss vom 25.05.2012 Az.: III B 233/11, Beck-Rs. 2012, 95572 Rn. 8; Beschl. v. 14.4.2022 – IV B 21/21, Beck-RS 2022, 11955 Rn. 7; Beschl. v. 12.3.2024 – IX B 24/23, Beck-RS 2024, 5510 Rn. 4; Beschl. v. 21.5.2024 – VIII B 3/23, Beck-RS 2024, 12270 Rn. 3). Er führt selbst aus, dass die Sicherstellung von Einzelfallgerechtigkeit mit dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gerade nicht bezweckt werde (vgl. nur BFH Beschl. v. 15.4.2003 – X B 104/01, BeckRS 2003, 25001926; Beschl. v. 23.6.2003 – III B 152/02, BeckRS 2003, 25002154; NVwZ-RR 2002, 318 [319]; Beschl. v. 15.3.2005 – VII B 315/04, BeckRS. 2005, 25008088).

Diese – zutreffende – Auffassung entspricht auch der Rechtsprechung der anderen obersten Bundesgerichte (siehe nur BVerwG Beschl. v. 24.8.2023 – 7 B 5.23, BeckRS 2023, 27725 Rn. 16; Beschl. v. 20.4.2023 – 9 B 10.23, Beck-RS 2023, 13578 Rn. 7; BSG Beschl. v. 20.2.2020 – B 6 KA 12/19 B, BeckRS 2020, 5723 Rn. 8, 11; Beschl. v. 11.9.2015 – B 12 KR 47/14 B, BeckRS 2015, 72325 Rn. 8; BAG Beschl. v. 25.7.2006 – 3 AZN 747/05, BeckRS 2006, 43884; BGH NJW 2003, 831 [831]).

c) Unterlaufen der Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG

Die im streitgegenständlichen Beschluss vertretene Auffassung des Bundesfinanzhofs führt ferner dazu, dass an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung im Rahmen des Revisionszulassungsverfahrens strengere Anforderungen gestellt werden, als das Bundesverfassungsgericht an die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG stellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt: „Ist das vorliegende Gericht der Überzeugung, dass die zur Prüfung gestellte Vorschrift den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, reicht es für die Entscheidungserheblichkeit aus, dass die Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Chance offenhält, eine für den Beteiligten des Ausgangsverfahrens günstigere Regelung durch den Gesetzgeber zu erreichen. Die Entscheidungserheblichkeit ist damit in der Regel schon dann zu bejahen, wenn der Gesetzgeber den Gleichheitsverstoß auf verschiedenen Wegen heilen kann und eine der dem Gesetzgeber möglichen Entscheidungsvariante das – bis dahin ausgesetzte – Ausgangsverfahren in Richtung einer für den betroffenen Verfahrensbeteiligten günstigen Entscheidung beeinflusst“ (BVerfG NJW 2019, 3054 [3055 Rn. 36] m.w.N.; siehe auch Kessal-Wulf, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 100 Rn. 50 m.w.N. Zur Aussetzung des Verfahrens als andere Entscheidung: BVerfGE 138, 136 [175 Rn. 104]).

Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 121, 108 [116]), „ob es ausgeschlossen ist, dass der Gesetzgeber eine für den Steuerpflichtigen günstige Regelung verabschiedet. Solange der Gesetzgeber nicht aus Rechtsgründen oder aus offenkundigen tatsächlichen Gründen gehindert ist, eine für den Kläger des Ausgangsverfahrens günstige Regelung zu schaffen, ist in

diesen Fällen von der Entscheidungserheblichkeit der steuerlichen Begünstigungsnorm für das Ausgangsverfahren auszugehen.“

Unerheblich für die Entscheidungserheblichkeit i.S.d. Art. 100 Abs. 1 GG ist, dass im Fall einer Unvereinbarkeitserklärung das Bundesverfassungsgericht die weitere Anwendung des bisherigen Rechts gemäß § 35 BVerfGG anordnen kann (BVerfGE 121, 108 [115 f. Rn. 31] 138, 136 [175 Rn. 104]; siehe auch Kessal-Wulf, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 100 Rn. 50 m.w.N.).

Steht wie hier ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO in einem Verfahren in Rede, in dem eine konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG in Betracht kommt, wird durch die strengen Darlegungsanforderungen des Bundesfinanzhofs nicht nur die Möglichkeit des Revisionsverfahrens abgeschnitten, sondern zugleich eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch das Revisionsgericht bzw. die Beschwerdeführerin zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG (vgl. BVerfG, NVwZ 2020, 1661 [1662 Rn. 15] m.w.N. zur Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes).

3. Unanwendbarkeitsausspruch als Regelfolge eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG?

Der Bundesfinanzhof geht schließlich in Einklang mit neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 158, 282 [384 f. Rn. 253]) davon aus, dass der Unanwendbarkeitsausspruch die Regelfolge eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG sei.

Dies entspricht nicht der einfach-gesetzlichen Rechtslage: Nach § 78 Satz 1 BVerfGG erklärt das Bundesverfassungsgericht ein Bundesgesetz für nichtig, wenn es zu der Überzeugung kommt, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Diese Vorschrift regelt den gesetzlich vorgesehenen Regelfall (so ausdrücklich BVerfGE 108, 1 [33]) des Entscheidungsausspruchs des

Bundesverfassungsgerichts (Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand: 63. EL Juni 2023, § 78 Rn. 1; siehe jüngst auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.01.2024, Az.: 9 LC 266/21, Rn. 32, juris). Diese Regelfolge gilt unabhängig von den im Einzelfall gerügten Grundrechten.

Hierzu ist die in § 35 BVerfGG normierte Fortgeltungs- bzw. Weitergeltungsanordnung eine Ausnahme (Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand: 63. EL Juni 2023, § 35 Rn. 44). Diese führt dazu, dass das vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Gesetz vorläufig anwendbar bleibt.

4. Praxis der anderen obersten Bundesgerichte

Abschließend weist der DAV darauf hin, dass der Bundesfinanzhof soweit ersichtlich das einzige oberste Bundesgericht ist, welches die Revisionszulassung mit einer solchen Begründung abgelehnt hat. In der Rechtsprechung der anderen obersten Bundesgerichte finden sich keine Ansätze dafür, dass diese die Auffassung des Bundesfinanzhofs teilen.

II. Ergebnis

Der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 30.12.2022 verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Dieser ist aufzuheben. Das Verfahren ist an den Bundesfinanzhof zurückzuverweisen.

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesrat
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesfinanzverwaltungen
- Landesdatenschutzbeauftragte

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di

- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Steuerrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins

Presse

- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Juris Newsletter
- JurPC
- Netzpolitik.org
- Heise
- LTO
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
- Die Öffentliche Verwaltung
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP